

o.713-~~81~~<sup>60</sup> - HO/POC

Bern, 7.4.1992

VertraulichNotiz an Herrn Staatssekretär Kellenberger

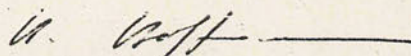
Libyen/Informelle Sondierung betreffend gute Dienste bzw. Ueberstellung angeklagter Libyer in der Schweiz.

- 
1. Mögliche Sprachregelung nach Konsultation mit EJPD (BA Polizeiwesen und Bundesanwaltschaft):

Gegen die zwei fraglichen Libyer besteht in Dumfries/Schottland Haftbefehl wegen Mordes, Zerstörung eines Flugzeuges usw. (Attentat Lockerbie). Gestützt auf das Europäische Auslieferungsübereinkommen hat Interpol London weltweit die Fahndung eingeleitet und allenfalls um Auslieferung ersucht. Das BAP hat am 4.12.1991 diesem Gesuch entsprochen. In der Schweiz sind demzufolge vorgenannte Personen mit internationalem Haftbefehl zur Verhaftung ausgeschrieben. Bei Betreten schweizerischen Territoriums wären unsere Behörden verpflichtet, dieselben zwecks umgehender Auslieferung festzunehmen.

Allfällige Gesuche bzw. Versuche zur Ueberstellung vorgenannter Personen in die Schweiz und damit zusammenhängende Vermittlungsaktionen müssen deshalb abgelehnt werden.

2. Unterzeichnender hat abmachungsgemäss und im Einvernehmen mit den zuständigen Diensten im EJPD der mutmasslichen Kontaktperson der libyschen Regierung gemäss Ziffer 1 heute telefonisch um ca. 18.20 Uhr eine abschlägige Antwort erteilt. Die Antwort wurde zur Kenntnis genommen und allenfalls die Einschaltung eines schweizerischen Anwalts in Aussicht gestellt. Für das EDA ist die Angelegenheit indessen fürs erste erledigt.



H. Hoffmann



Kopien zur Kenntnis an:

- BRF
- SRU
- NF
- SI (inkl. Kopie Notiz BA 7.4.92 für Dossier)
- KT (mit bestem Dank für Konsultation)
- EJPD/BA, zuhanden von Herrn Fürsprech von Däniken. Gilt als Vollzugsmeldung (mit bestem Dank für Ihre Abklärungen).



SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT  
MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION  
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 Bern, 7. April 1992

VERTRAULICH

Herrn  
Botschafter H. Hoffmann  
Stellvertretender Direktor  
Direktion für internationale  
Organisationen  
EDA  
3003 B e r n

Informelle libysche Anfrage betreffend gerichtliche Beurteilung der mutmasslichen Lockerbie-Attentäter in der Schweiz

Sehr geehrter Herr Botschafter

Nach Rücksprache mit dem Generalsekretariat und dem Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) scheint uns eine Zustimmung der Schweiz aus rechtlichen und politischen Gründen ausgeschlossen.

Gegen FHIMAH und AL MEGRAHI besteht in Dumfries/Schottland Haftbefehl wegen Mordes, Zerstörung eines Flugzeuges usw. (Lockerbie Attentat). Interpol London hat weltweit die Fahndung eingeleitet (siehe Interpol Fahndungsblätter "rote Ecke" A-528/11-1991 und A-529/11-1991). Dieses Ersuchen stützt sich auf Art. 16 EAUE (Europ. Auslieferungsübereinkommen). Das BAP hat am 4. Dezember 1991 entsprochen (Publ. im SPA 6.12.1991). Bei Ermittlung der Genannten in der Schweiz ist diese verpflichtet, das Auslieferungsverfahren durchzuführen und gegebenenfalls die bewilligte Auslieferung zu vollziehen. Eine Beurteilung in der Schweiz (statt Auslieferung) widerspricht dem EAUE und dem IRSG und wäre eine klare Verletzung des Völkerrechts. Im übrigen fahnden auch die USA (gleiche Tat, gleiche Täter).

- 2 -

Obwohl die Bundesanwaltschaft gegen die mutmasslichen Attentäter und allfällige Gehilfen noch eigene Verfahren bezüglich allfälliger Teilnahmehandlungen offen hat, müssen diese, im Gesamtkontext als sekundär hinter das schottische Hauptverfahren zurücktreten.

Zudem sprechen politische Ueberlegungen gegen eine Uebernahme der beiden Libyer. Die Durchführung eines solchen Prozesses in der Schweiz kann unwägbare sicherheitsmässige Gefährdungen nach sich ziehen. Im übrigen kann die Schweiz dadurch mannigfachen Pressionen verschiedenster Seiten ausgesetzt werden.

Insgesamt halten wir dafür, das informelle libysche Ersuchen unter Hinweis auf die auslieferungsrechtlichen Gründe rasch und klar abzulehnen. Schliesslich ist festzustellen, dass der Schweiz gar keine neutrale Rolle zukommt, hat sie doch massgeblich an der Ermittlung der beiden Verdächtigen im Rahmen mehrerer Rechtshilfegesuche teilgenommen.

*ausw. Hinweis ankommen?  
Ermittl. auch Schweiz?*

Mit freundlichen Grüssen  
DER CHEF DER BUNDESPOLIZEI ai



Fürspr. U. von Daeniken

Brief BA I. 4. 92

0. 213-60

21 2836

# FAX

**eilt sehr**

VON BUNDESANWALTSCHAFT - BUPO

AN

*Herrn Botschaftler H. Hoffmann  
Str. Direktor DIO, EDI*

Total Blätter inkl.  
Begleitblatt

*5*